

2523 044/600

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 697/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Ida L [REDACTED],

V [REDACTED], B [REDACTED] A [REDACTED], Ar [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]

und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister, Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 9. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter hat die Beschwerden der Klägerin auf nicht verfolgungsbedingte Umstände zurückgeführt und deshalb einen Entschädigungsanspruch wegen Gesundheitsschadens verneint. Daß ihm hierbei Rechtsfehler unterlaufen sind, ist nicht erkennbar. Die Einwendungen der Beschwerde

100

- 3 -

gelten allein der Beweiswürdigung im angefochtenen Urteil;
sie sind im Revisionsverfahren unsulässig.

Mai

Portmann

